



Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Au

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung Au vom 18.02.2021 wird gemäß der Bestimmung des § 16 Abs. 8 des Vorarlberger Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/1996 in der Fassung LGBl. Nr. 4/2019, verordnet:

§ 1

Gemäß § 16 Abs. 4 lit. c des Vorarlberger Raumplanungsgesetzes wird der Prozentsatz der Geschossflächen der betroffenen Ferienwohnungen im Verhältnis zu den Geschossflächen der der gewerblichen Beherbergung dienenden Gebäude oder Gebäudeteile mit NULL festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 32 des Gemeindegesetzes mit Beginn des auf die Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel folgenden Tages in Kraft.



Der Bürgermeister

Ing. Andreas Simma
Ing. Andreas Simma

An der Amtstafel
angeschlagen am: 23.02.2021
abgenommen am: 15.03.2021

Ergeht zur aufsichtsbehördlichen Prüfung an:

- Bezirkshauptmannschaft Bregenz

Ergeht nachrichtlich an:

- Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Raumplanung und Baurecht